



Konzept zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs

(Grundlage dieses Schreibens ist vor allem der Hygieneplan des bayerischen Kultusministeriums vom 19.06.2020)

Sehr geehrte Eltern, liebe **Schulgemeinschaft**,

seit der schrittweisen Wiederaufnahme des Unterrichts ab dem 11. Mai 2020 gelten aufgrund des Infektionsschutzes (Stichwort: Corona-Virus) besondere Rahmenbedingungen für die Durchführung des Unterrichts an der Schule. Sie wurden mehrfach an die an bayerischen Schulen neu geltenden Vorgaben angepasst bzw. es erfolgte eine Einarbeitung der wesentlichen Änderungen und Ergänzungen.

Sie sollten die Hygienevorschriften und Maßnahmen unbedingt aufmerksam lesen und, bevor Ihr Kind die Schule besucht, diese mit ihm noch einmal genau durchsprechen und auf die Wichtigkeit der Einhaltung zum Schutz von uns allen hinweisen.

Vor dem und im Schulgebäude der Hans-Memling-Grundschule sind folgende Hausordnungs- und Hygieneregeln konsequent von allen Schülerinnen und Schülern zu beachten:

Vor dem Schulgebäude gilt:

➤ **Schulbeginn:**

Die Kinder warten kurz bevor der Unterricht für sie beginnt mit ausreichendem Abstand (mindestens 1,50 Meter – entsprechende Markierungen durch Pylonen sind vorbereitet) vor dem Schulhaus in dem ihrer Klasse des ihnen vorab zugewiesenen Eingangsbereich. Dort werden sie von den Lehrkräften einzeln ins Schulhaus gebeten werden. Bitte bei Regen Kinder entsprechend schützen, da wir keine Unterstellmöglichkeit bieten können.

➤ **Schulschluss:**

Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots und zügiges Entfernen vom Schulgelände

Wichtige Anmerkung zum Schulweg:

Es ist dringend davon abzuraten, dass die Kinder in größeren Gruppen zur Schule laufen. Ein bis zwei Kinder mit ausreichend viel **Abstand und Masken** wären wohl möglich. Eine Alternative könnte die Begleitung des Kindes in die Schule durch einen Erziehungsberechtigten sein. Auch das Bringen per Auto wäre möglich. Hier aber auf unnötige Gefahrensituationen z.B. durch falsches Parken oder unüberlegtes Handeln achten. Auch hier beim Austeigen den nötigen Abstand im Auge haben.

Im Schulgebäude gilt:

- Einführung, Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln:
 - Beim Betreten des Schulgebäudes werden die Hände unter Anleitung der Lehrkraft mit Hilfe eines Desinfektionsspenders desinfiziert oder das Kind muss in Absprache mit der Lehrkraft sofort zum gründlichen Händewaschen in den zugewiesenen Waschaum. Im Klassenzimmer setzen sich die Kinder an den Platz, der ihnen von der Lehrkraft zugewiesen wurde (Namensschilder).
 - Regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden) wird immer wieder abverlangt.
 - Abstandhalten (mindestens 1,5 m; besser 2,00 m);
 - Ein Wegführungskonzept in den Gängen und Treppenhäusern (Laufrichtungs- und Grenzlinienmarkierungen auf dem Boden) ist eingerichtet; es herrscht das „Rechtslaufgebot“
 - Einhaltung der Husten-und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
 - Kein Körperkontakt
 - Es dürfen keine Materialien getauscht oder gemeinsam benutzt werden. Sorgen Sie also bitte dafür, dass jedes Kind seine Materialien einsatzfähig bereithält (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o.Ä.).
 - Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

- Toilettengang nur einzeln (frei-besetzt-Schilder vor dem WC-Raum) und unter Einhaltung der besprochenen Hygienemaßnahmen (Regelplakate hängen aus)

➤ **Wichtige infektionshygienische Hinweise noch einmal hervorgehoben:**

□ **Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 sind:**

- eine **gute Händehygiene** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden),
- das **Einhalten von Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und
- das **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m)

Weitere Regeln/Wissenswertes/Wichtiges (für Sie):

- **Bei Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung befürchten lassen, muss sowohl bei Schulpersonal als auch bei Schülerinnen und Schülern eine individuelle Risikoabwägung stattfinden, ob eine zwingende Verhinderung oder alternativ auch ein Grund für eine Beurlaubung oder Befreiung vom Präsenzunterricht und der Notfallbetreuung erfolgt. Zum Vollzug wird auf das hierzu ergangene KMS vom 22. Mai 2020 (Az. II.5-BS4363.0/130/18) verwiesen. - Bitte kontaktieren Sie die Schulleitung bzw. informieren Sie sie hierüber zeitnah, damit wir rechtzeitig und gemeinsam weitere Schritte planen und vereinbaren können!**
- **Sollten im direkten häuslichen Umfeld (Familie, Geschwister, Eltern etc.) Personen mit einer Grunderkrankung leben, so kann der Schüler bis auf Weiteres vom Unterricht befreit werden. - Bitte kontaktieren Sie auch hier die Schulleitung bzw. informieren Sie sie hierüber zeitnah, damit wir rechtzeitig und gemeinsam weitere Schritte planen und vereinbaren können!**

- **Bei (coronaspezifischen) Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, bei Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) unbedingt zu Hause bleiben – Kinder auf keinen Fall in die Schule schicken, sondern wie sonst auch telefonisch abmelden.**

Hier gilt zu beachten:

- *Bei allen Erkrankungen in Schülerschaft oder Lehrerschaft muss seitens der Schule geprüft / nachgefragt werden, ob es sich um die (coronaspezifischen) Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals- oder Gliederschmerzen, Übelkeit, Erbrechen oder Durchfall) handelt. Das bezieht auch den Personenkreis ein, der sich unmittelbar vor Unterrichtsbeginn krankmeldet. Daher geben Sie bitte unbedingt bei einer Krankmeldung - telefonisch bzw. Sprachnachricht auf dem Anrufbeantworter - auch die Symptome mit an.*
- **Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers:**

Da dem Schulleiter nicht aufgebürdet werden kann, den Verdacht auf eine COVID-19 Infektion zu stellen, kommt das unten beschriebene Vorgehen entsprechend den RKI-Empfehlung (Epidemiologisches Bulletin 19/2020) bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen bei einer Schülerin bzw. bei einem Schüler zur Anwendung:

- Bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit ist das Kind sofort vor Ort in der Schule bis zur Abholung durch die Eltern von den Mitschülerinnen und –schülern zu trennen. Die Erziehungsberechtigten müssen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung **und häuslichen Isolation** hingewiesen werden.
- Schüler bzw. deren Eltern sollen sich anschließend telefonisch mit ihrer Haus-/Kinderarztpraxis in Verbindung setzen oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 kontaktieren. Der Haus-/Kinderarzt oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht das weitere Vorgehen, z.B. ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist.**

□ Die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn eine Bestätigung des Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, dass der betroffene Schüler untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.

➤ **Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung:**

□ **Vorgehen bei Schülern/Schülerinnen:**

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine **Quarantäne** durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders verordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wieder aufgenommen werden.

□ **Vorgehen bei Lehrkräften:**

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

➤ Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen ist im Unterricht grundsätzlich nicht erforderlich. **Außerhalb des Unterrichts (auf sog. Begegnungsflächen, d.h. den Fluren, Gängen, Toiletten, in den Pausen sowie zu Unterrichtsbeginn und -ende) sind alle in der Schule Tätigen, Schülerinnen und Schüler sowie Besucher angehalten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.** Grundsätzlich gilt, dass Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte selbst für die Mund-Nasen-Bedeckung aufzukommen haben.

➤ Zutritt betriebsfremder Personen: Um im Fall des Auftretens einer Corona-Infektion vollumfänglich nachweisen zu können, wer sich tatsächlich im entsprechenden Zeitraum in der Schule aufhielt, müssen die Schulen schriftlich erfassen, wer an betriebsfremden Personen das Schulhaus betritt.

Daher gilt: Das Betreten des Schulhauses für solche Personen ist nur über den Haupteingang der Schule (Neue Schulstraße 20) nach dem Klingeln möglich. Nach dem Einlass bitte im Sekretariat anmelden!

- Der Unterricht wird in geteilten Klassen abgehalten, d.h. Reduzierung der regulären Klassenstärke auf max. 15 Schülerinnen und Schüler.
- Besondere Sitzordnung:
 - Einzeltische bzw. Kinder sitzen allein an einem Tisch
 - Frontale Sitzordnung (Abstand mindestens 1,5 m)
- Keine Partner-oder Gruppenarbeit
- Vermeidung von Durchmischung (Unterricht nach Möglichkeit in der gleichen Gruppe)
- Möglichst feste Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen Klassenverbänden
- Reduzierung von Bewegungen (in der Regel kein Klassenzimmerwechsel)
- Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten
- Pause im Klassenzimmer oder nach Gruppen zeitversetzt / an verschiedenen Orten in großem Abstand und unter strenger Aufsicht
- Kein Pausenverkauf möglich, die Kinder müssen sich also selbst um eine entsprechende Versorgung kümmern
- Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Schulräume (mindestens 5 Minuten Lüften nach jeder Schulstunde)
- Ggf. versetzter Schulbeginn oder Schichtbetrieb
- **Sportunterricht:** diesen führen wir bis auf Weiteres nicht an der Schule durch
- **Musikunterricht:** keine Verwendung von Instrumenten; Singen ist nur unter strengen Auflagen möglich (siehe dazu die angefügte Anlage)

➤ **Vom Sachaufwandsträger (Gemeinde Mömlingen) wird für folgende Dinge gesorgt:**

- Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit (Einmalhandtücher)
- Einmaltaschentücher in den Klassenzimmern
- Ausstattung möglichst vieler Räume mit Reinigungs- und Trocknungsmöglichkeiten
- Hygienisch sichere Müllentsorgung
- Regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes:
 - regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch
 - eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten zeitlichen Abständen zweckmäßig sein
 - keine Reinigung mit Hochdruckreinigern (wegen Aerosolbildung)

Wir hoffen natürlich alle, dass wir bald zu einer gewissen Normalität zurückkehren können. So lange dies aber nicht möglich ist, bitten wir um Ihr Verständnis für die getroffenen Maßnahmen. Bleiben Sie gesund und achten Sie auf Ihre Mitmenschen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.:

Martin Brendel, Rektor
Ingrid Faust, stellvertretende Schulleiterin
Wolfgang Undesser, Elternbeiratsvorsitzender
Siegfried Scholtka, Bürgermeister

✂

Schüler/in:

Klasse:

Das Schreiben

„Konzept zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs“ und dessen Inhalte

vom _____ haben wir erhalten und zur

Kenntnis genommen:

Mömlingen, den

.....
(Unterschrift d. Erziehungsberechtigten)

➤ **Vom Sachaufwandsträger (Gemeinde Mömlingen) wird für folgende Dinge gesorgt:**

- Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit (Einmalhandtücher)
- Einmaltaschentücher in den Klassenzimmern
- Ausstattung möglichst vieler Räume mit Reinigungs- und Trocknungsmöglichkeiten
- Hygienisch sichere Müllentsorgung
- Regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes:
 - regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch
 - eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten zeitlichen Abständen zweckmäßig sein
 - keine Reinigung mit Hochdruckreinigern (wegen Aerosolbildung)

Wir hoffen natürlich alle, dass wir bald zu einer gewissen Normalität zurückkehren können. So lange dies aber nicht möglich ist, bitten wir um Ihr Verständnis für die getroffenen Maßnahmen. Bleiben Sie gesund und achten Sie auf Ihre Mitmenschen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.:

Martin Brendel, Rektor
Ingrid Faust, stellvertretende Schulleiterin
Wolfgang Undesser, Elternbeiratsvorsitzender
Siegfried Scholtka, Bürgermeister

✂

Lehrkraft/Bedienstete Person: _____

Das Schreiben „**Konzept zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs**“ mit den Hausordnungs- und Hygieneregeln und die dazugehörige Anlage

vom 20.06.2020 habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen:

Mömlingen, den
(Unterschrift der belehrten Person)

Anlage:

Hygiene-Regelungen und Bestimmungen für den Sport- und Musikunterricht

1. Sportunterricht:

Ein vollumfänglicher lehrplanmäßiger Sportunterricht ist noch nicht möglich. Grundsätzlich ist Sportunterricht in den dafür vorgesehenen Stunden möglich. Die Sport- und Bewegungsangebote unterliegen den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, derzeit insbesondere:

Aktuell hat die Sportausübung ausschließlich kontaktfrei zu erfolgen. Oberstes Gebot sind die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern und die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten. In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 60 Minuten sowie bei Klassenwechsel ein vollständiger Frischluftaustausch in den Pausen. In geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen sind alle in der Schule Tätigen angehalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (vgl. II). Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden. Die Nutzung von Duschen in geschlossenen Räumen ist lediglich möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorhanden sind, was im Vorfeld zu klären ist: Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich. In Mehrplatzduschräumen müssen Duschplätze deutlich voneinander getrennt sein. Mehrplatzduschen sind außer Betrieb zu nehmen oder durch Trennwände voneinander zu separieren. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen ist zu vermeiden. Sofern Haartrockner vorhanden sind, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Jetstream-Geräte sind nicht erlaubt.

2. Musikunterricht:

Hinsichtlich der Durchführung von Musikunterricht bzw. Instrumentalunterricht wurden und werden den Schulen mit schulartspezifischen Schreiben des Staatsministeriums entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt, die zu berücksichtigen sind. Zudem gelten die Vorgaben des § 16 Abs. 3 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung entsprechend.

Damit gilt für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht allgemein Folgendes:

- Der geltende Hygieneplan ist auch im Fach Musik zu beachten.**
- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen bzw. zu desinfizieren (z. B. Klaviertastatur). Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.**
- Während des Unterrichts kein Wechsel von Noten, Notenständern oder Instrumenten.**
- Singen in der Gruppe ist bis auf Weiteres nicht möglich.**

Ergänzende Regelungen für den Unterricht im Blasinstrument und im Gesang:

- Beim Unterricht im Blasinstrument und im Gesang ist zwischen allen Beteiligten ein erhöhter Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.**
- Gesang darf nur im Einzelunterricht erteilt werden.**
- Die Schülerinnen und Schüler stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist (vgl. Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und Wissenschaft und Kunst vom 15. Juni 2020, Az. K.2 – M4635/27/37).**
- Entstehendes Kondenswasser (Blasinstrumente) darf nur im Waschbecken entleert werden.**
- Nach dem Unterricht im Blasinstrument oder im Gesang ist der Raum mindestens 20 Minuten zu lüften.**